

Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr

Hiermit wird auf Grund § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, ist es auch am 31. Dezember und 1. Januar untersagt im Bereich des historischen Ortskernes der Gemeinde Merdingen Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie 2 abzubrennen. Der Bereich umfasst die Straßen Abtshof, Engelstraße 1 – 11 A, Enggasse, Farb-gasse, Friedhofstraße, Gartenstraße, Hinterhofen 1 – 14, Hochstraße, Jan-Ullrich-Straße, Kabisgarten, Kirchgasse, Langgasse 1 – 69, Löschgraben 1 – 29, Stockbrunnengasse, Wolfshöhle, Zwiebelgasse.

§ 2

Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

§ 3

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

§ 4

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

§ 5

Zu widerhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Bürgerbüro, Langgasse 14 zu den üblichen Öffnungszeiten sowie im Internet unter www.merdingen.de/bekanntmachungen eingesehen werden. Sie gilt gem. §41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) seit dem 22. Dezember 2021 als bekannt gegeben.

Merdingen, den 22.12.2021


Martin Rupp
Bürgermeister

Begründung:

In den letzten Jahren wurden im historischen Ortskern von Merdingen eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt.

Dabei kommt es leider immer wieder zu gefährlichen Situationen, sei es dass die Feuerwerkskörper unsachgemäß verwendet werden oder dass Gebäude und Personen gezielt beschossen werden. Vor einigen Jahren flog eine Silvesterrakete in einen Dachstuhl und löste einen Brand aus. Der Sirenenalarm wurde von zahlreichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund des herrschenden Böllerlärms nicht bemerkt, so dass der Brand nur mit Unterstützung der Nachbarwehren gelöscht werden konnte.

Aufgrund des einmaligen Erscheinungsbildes des historischen Ortskernes mit einer sehr engen Bebauung, der Beschaffenheit der Gebäude und einer Vielzahl an Fachwerkhäusern, ergeben sich nicht nur ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, sondern auch ein damit verbundenes sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall.

Entlang der Langgasse gelten die Alte Schule, das Rathaus, die Barockkirche St. Remigius, die ehemaligen Gasthäuser Pfauen und Pflug, das Gasthaus Sonne, die Fachwerkhäuser Haus Weis, Haus Saladin, Haus Philipp und Haus Berberich sowie die Alte Kapelle als hochwertige Zeugnisse der Merdinger Geschichte. Eingebettet sind diese in eine nach § 19 DSchG geschützte Gesamtanlage mit zahlreichen Scheunen aus Bruchstein und Holz.

Innerhalb des historischen Ortskernes befinden sich die Seniorenwohnanlage Katharina-Mathis-Stift und weiteren 30 Gebäude, die gemäß den §§ 2 und 12 DSchG geschützt sind. Sie sind allesamt als brandempfindlich einzuschätzen. Somit ist in deren Umkreis nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das Abbrennen von Feuerwerk verboten ist. Es ist daher bei der Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 innerhalb des Gebietes von einem hohen Gefährdungspotential auszugehen. Bei einer mittleren Reichweite von Feuerwerkskörpern von ca. 100 m ist ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur in kleinen Gebieten des unter § 1 genannten Bereiches zulässig.

Zum Schutz der Gebäude des historischen Ortskerns und auch zum Schutz der darin wohnenden Personen, sowie zur rechtlichen Klarstellung ist es somit geboten, über das vom 2.1. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember und am 1. Januar ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper der Kategorie 2 für das gesamte Gebiet zu erlassen - hierzu zählen insbesondere Kleinfeuerwerke, die (nur) an Silvester/Neujahr verwendet werden dürfen, aber auch Raketen, Chinaböller, Kanonenschläge, Schwärmer, Feuertöpfe u. ä.

Über die Anordnung eines solchen Abbrennverbots in Form einer adressatenbezogenen Allgemeinverfügung entscheidet gemäß Ziffer 2.8 der

Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung die Gemeinde Merdingen als Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

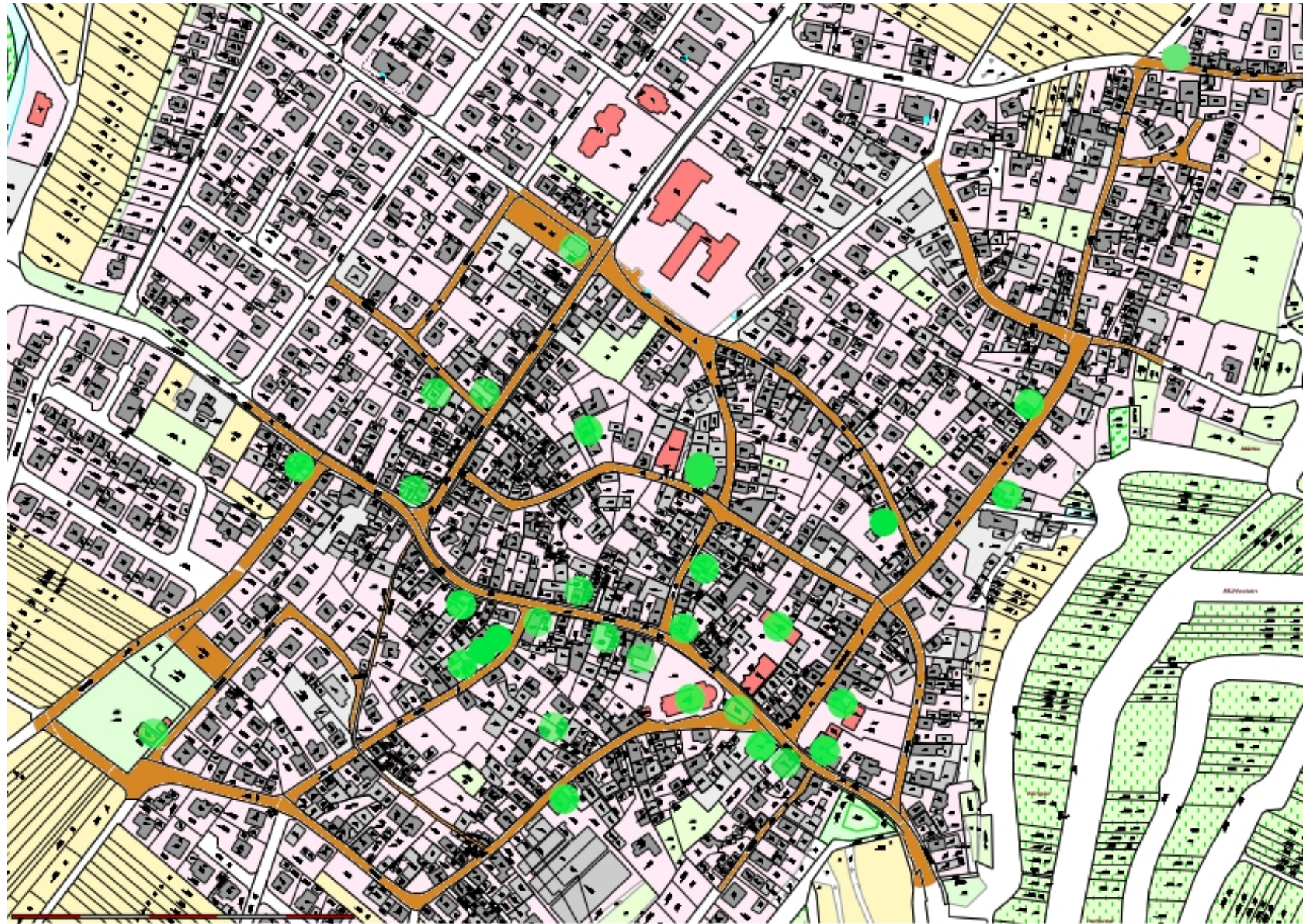
Die räumliche Begrenzung des Abbrennverbots ist geeignet, erforderlich und angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte, da es innerhalb des Gebiets der Gemeinde Merdingen hinreichende andere Örtlichkeiten gibt, an denen ein (gefahrloseres) Abbrennen von Feuerwerkskörpern möglich ist.

Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt und abgewogen, dass das persönliche Interesse derjenigen Personen, welche innerhalb der Verbotsbereiche Feuerwerkskörper abbrennen wollen, hinter den Interessen der betreffenden Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an einer Unversehrtheit ihres Eigentums, sowie dem öffentlichen Interesse an der grundsätzlichen Verhinderung von Sachschäden Vorrang vor den privaten Individualinteressen an der Durchführung eines Feuerwerks eingeräumt.

Zur Sicherstellung des Vorrangs des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Insbesondere kann zur Abwendung der Brandgefahren nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung in einem eventuell langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen einzulegen. Wegen des angeordneten Sofortvollzugs hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.



Anlage 1

Grün markiert Baudenkmäler / schützenswerte Gebäude
Erdfarben: Straßen auf denen das Feuerwerksverbot gilt